

Bernhofer, Dominik et al.

Article

Tax me if you can. Potenziale moderner Vermögensbesteuerung in Österreich

Wirtschaft und Gesellschaft (WuG)

Provided in Cooperation with:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Suggested Citation: Bernhofer, Dominik et al. (2022) : Tax me if you can. Potenziale moderner Vermögensbesteuerung in Österreich, Wirtschaft und Gesellschaft (WuG), ISSN 0378-5130, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Wien, Vol. 48, Iss. 2, pp. 207-230, <https://doi.org/10.59288/wug482.131>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/333095>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Tax me if you can. Potenziale moderner Vermögensbesteuerung in Österreich

**Dominik Bernhofer, Michael Ertl, Katharina Bohnenberger,
Franziska Disslbacher, Julia Hofmann, Petra Innreiter,
Markus Marterbauer, Patrick Mokre, Matthias Schnetzer**

1. Einleitung

In den letzten Jahrzehnten haben viele Länder ihre bestehenden Vermögensteuern ersatzlos abgeschafft, und die Progressivität der Steuersysteme ging insgesamt zurück (Förster et al. 2014; Krenek und Schratzenstaller 2018). In Europa erheben aktuell nur noch drei Länder jährlich Steuern auf das Nettovermögen, nämlich Spanien, Norwegen und die Schweiz (OECD 2018; Asen 2020). Auch in Österreich wurden 1994 alle Vermögensbestandsteuern außer der Grundsteuer abgeschafft und 2008 sogar die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Picek und Schratzenstaller 2008). Saez und Zucman (2022) führen diese Entwicklung im europäischen Kontext auf drei Gründe zurück. Erstens hatten viele Vermögensteuermodelle relativ niedrige Freibeträge, sodass eine breite Bevölkerungsschicht potentiell betroffen war. Politische Zugeständnisse führten häufig zu steuerlichen Ausnahmen von Steuerobjekten, etwa Unternehmenseigentum, und höhlichten damit die Steuerbasis deutlich aus. Als zweiten Grund führen die Autoren die Möglichkeit der Abwanderung der Steuersubjekte zur Umgehung der Vermögensteuerpflicht an. Drittens ist die Vorgehensweise beim Steuervollzug zu nennen. Häufig fand er allein auf Basis selbst deklarerter Vermögenswerte anstelle automatisierter Erhebungsmethoden statt. Der fehlende Austausch zwischen den nationalen Steuerbehörden und das in vielen Staaten bestehende Bankgeheimnis erleichterten die Steuerhinterziehung. Das Steueraufkommen sank in einigen Ländern auch deshalb, weil die steuerliche Bewertung des Grundvermögens kaum an die tatsächliche Preisentwicklung angepasst wurde (siehe etwa Bach et al. (2015) für Deutschland oder Rossmann (2006) für eine detailliertere Analyse zu Österreich). Insgesamt ist die Problematik der Vermögensbewertung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand (bzw. die Vollzugskosten) eines der Argumente, die am häufigsten gegen eine Vermögensteuer vorgebracht werden (Saez und Zucman 2019).

Spätestens seit dem Erscheinen von Pikettys „Kapital im 21. Jahrhundert“ (2014) und weiteren einflussreichen Beiträgen von Atkinson (2015) und Milanović (2016) wird die Debatte um Vermögensteuern auch im Lichte hoher Vermögensungleichheit geführt. Erste vergleichbare Vermögenserhebungen für die Eurozone erlaubten erstmals auch eine empirisch fundierte Debatte zu vielen Ländern wie Österreich, die mangels administrativer Daten bis dahin kein umfassendes Bild der Vermögensverteilung bieten konnten, sondern lediglich Fragmente zu Geld- oder Immobilienvermögen (Mooslechner und Schürz 2009; Fessler et al. 2009). Diese auf Freiwilligkeit basierenden Haushaltsbefragungen unterschätzen die Vermögensungleichheit jedoch erheblich, da sie die reichsten Haushalte nur ungenügend erfassen können. Studien, die zusätzliche extern verfügbare Informationen und Methoden zur Schätzung der Vermögensverteilung heranziehen, lassen auf eine deutlich stärkere Vermögenskonzentration schließen (Disslbacher et al. 2020; Heck et al. 2020; Walzl 2021; Kennickell et al. 2022). Damit gehört Österreich im europäischen Vergleich zu jenen Ländern mit der höchsten Vermögensungleichheit.

Die neuen empirischen Erkenntnisse zur Vermögensungleichheit in Österreich fügen sich ein in eine Reihe von Argumenten, die für eine Wiedereinführung einer Vermögensteuer sprechen. Dazu zählen zunächst Argumente, die aufkommende Probleme mit zunehmender Vermögenskonzentration skizzieren und die Bedrohung für Demokratie und sozialen Zusammenhalt (Gilens 2012; Page et al. 2013; Elsässer et al. 2017) in den Vordergrund rücken. Damit eng verknüpft ist die in der Bevölkerung empfundene Ungerechtigkeit der Vermögensverteilung (Hofmann et al. 2020). Neben sozialen und gesellschaftlichen Argumenten für die Wiedereinführung von Vermögensteuern gibt es aber auch makroökonomische und finanzwissenschaftliche. So wäre Vermögen ein zentraler Ansatzpunkt für die steuerliche Leistungsfähigkeit von Steuersubjekten (Norregaard 2013), die im österreichischen Kontext bisher kaum Berücksichtigung findet (Tálos und Obinger 2020). Zudem zählen Vermögensteuern zu den wachstumsfreundlichsten Steuerarten (Acosta-Ormaechea et al. 2019). Im Sinne einer wachstumsfördernden Steuerstrukturreform empfehlen internationale Organisationen Österreich regelmäßig, eine Senkung von Arbeitssteuern durch den Ausbau vermögensbezogener Steuern zu finanzieren (z.B. Europäische Kommission 2019)¹.

Diesen Argumenten steht eine Reihe von Gegenargumenten gegenüber, die sich häufig auf die konkrete Ausgestaltung der früheren Vermö-

¹ „Corporate income and capital taxes but also environmental and wealth-related taxes only generate minor shares of total tax revenue and fall well below the respective EU averages. Especially given Austria's striking wealth inequality, the absence of taxes on inheritance and gifts or net wealth, and the low recurrent property tax, provide scope for tax shifts to relieve the burden on labour“ (Europäische Kommission 2019, 17).

gensteuer in Österreich beziehen, insbesondere auf den Aufwand durch die Vermögensbewertung und die Gefahr der Steuerflucht bzw. die Schwierigkeit, diese hintanzuhalten. Der vorliegende Artikel greift diese Einwände auf und versucht zu zeigen, dass der Finanzverwaltung bewährte und neue Instrumente zur Verfügung stehen, um diese Herausforderungen effizient und befriedigend zu meistern. Synergieeffekte und weitere Effizienzsteigerungen bei der Erhebung der Vermögensteuer könnten sich mittelfristig auch aus Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines europäischen Vermögensregisters (Brussels Report 2021) ergeben.

Zu diesem Zweck skizzieren wir im zweiten Kapitel die mögliche Ausgestaltung einer modernen Vermögensteuer für Österreich. Das darauffolgende Kapitel beschreibt die aktuellen steuerlichen Bewertungsmethoden für die einzelnen Vermögenswerte und legt – wo notwendig – Vorschläge für Vereinfachungen vor. Das vierte Kapitel präsentiert diverse Steueraufkommenschätzungen für nationale Vermögensteuertarif-Vorschläge. Das fünfte Kapitel führt Maßnahmen und Empfehlungen auf, die der Steuerermeidung und -flucht effektiv entgegenwirken können. Das letzte Kapitel fasst die wichtigsten Eckpunkte einer modernen Vermögensbesteuerung zusammen.

2. Steuerrechtliche Ausgestaltung und Veranlagung

Bis 1994 existierte in Österreich eine allgemeine Vermögensteuer, deren Einnahmen gegen Ende bei gut 500 Millionen EUR jährlich lagen.² Bei Wiedereinführung der Vermögensteuer könnte die Ausgestaltung in wesentlichen Teilen der alten Vermögensteuer folgen (siehe Tabelle 1). An zwei wichtigen Stellen erscheint mit Blick auf die Kritik von Saez und Zucman (2022) aber eine Modifikation geboten.

Als Steuersubjekt der alten Vermögensteuer galten (neben natürlichen Personen) auch juristische Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Damit unterlagen solche Unternehmen einer Doppelbesteuerung, weil die Steuer sowohl auf Ebene der Gesellschaften als auch auf Ebene der Anteilseigner:innen ansetzte. Diese Doppelbesteuerung ist bei neueren Modellen nicht vorgesehen. Dort beschränkt sich die Besteuerung auf die Ebene der Anteilseigner:innen.

Ein weiterer Unterschied liegt im Steuertarif. Während die alte Vermögensteuer eine proportionale Besteuerung von 1% mit sehr niedrigen Frei-

² Vermögensteuergesetz in der Fassung vom 28.08.1992:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003838&FassungVom=1992-08-28>.

betragen von gut 10.000 EUR pro Haushaltsmitglied vorgesehen hat, gehen neuere Modelle von einem progressiven Tarif mit höheren Freibeträgen von in aller Regel 1 Million EUR pro Haushalt aus. Ein hoher Freibetrag bringt nicht nur verteilungspolitische Vorteile, sondern reduziert auch den administrativen Aufwand und etwaige Liquiditätsprobleme³. Die aktuelle Forschung empfiehlt daher fast durchgängig hohe Freibeträge mit geringen Ausnahmen, um die Aufkommensausfälle zu kompensieren (Saez und Zucman 2019; OECD 2018).

Tabelle 1 liefert eine vergleichende Übersicht der Parallelen und der Unterschiede zwischen der alten Vermögensteuer und den neueren Modellen.

Tabelle 1: Vergleich der Ausgestaltung der alten und neuen Vermögensteuer

	Vermögensteuer ALT	Vermögensteuer NEU
Steuersubjekt (durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt)	natürliche und juristische Personen mit Weltvermögen; beschränkt Steuerpflichtige mit Inlandsvermögen	natürliche Personen und Privatstiftungen mit Weltvermögen; beschränkt Steuerpflichtige mit Inlandsvermögen
Steuerobjekt	Nettovermögen zu Verkehrswerten	Nettovermögen zu Verkehrswerten
Tarif und Freibetrag	1% proportional ab ≈ 40.000 € (pro Haushalt ⁴)	progressiver Verlauf ab ≈ 1.000.000 € (pro Haushalt)
Veranlagung	Erklärung des Haushalts	(teilweise vorausgefüllte) Erklärung des Haushalts
Befreiungen	Betriebspensionen, Hausrat	Betriebspensionen, Hausrat

Quelle: eigene Darstellung.

Wichtig ist auch, dass die Einnahmen der alten Vermögensteuer unter ihrem Potential blieben, weil die Steuerbasis durch die veralteten Einheitswerte beim Grundvermögen (Rossmann 2006) und durch vom Bankgeheimnis geschützte Steuerverkürzungen reduziert wurde.⁵ Eine neue Vermögensteuer dagegen kann auf effiziente Instrumente der Bewertung und Kontrolle zurückgreifen, die eine durchgängige Besteuerung des Netto-

³ Das übliche Argument gegen hohe Freibeträge ist die Steuergestaltung durch Fragmentierung bzw. Aufteilung der Vermögenswerte, z.B. im Familienverband (Chamberlain 2021). Die wichtigste Vorsorge hier wäre eine umfassende Besteuerung aller unentgeltlichen Vermögensübertragungen durch Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

⁴ Gerechnet für zwei Erwachsene und zwei Kinder.

⁵ Seit 2016 gilt eine „Durchbrechung“ des Bankgeheimnisses für Zwecke des Abgabenverfahrens. Das bedeutet, dass die Abgabenbehörden bei begründetem Verdacht und richterlicher Genehmigung eine Einsicht in die Konten des/der Steuerpflichtigen erhalten können. Gestützt wird dieser neue rechtliche Rahmen durch das zentrale Kontenregister. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches der OECD tauscht Österreich seit 2017 Kontoinformationen mit rund 100 EU- und Drittstaaten aus.

vermögens zu Verkehrswerten bei minimalen Ausweicheffekten gewährleisten.

Wesentliche Eckpunkte einer modernen Vermögensbesteuerung

Steuersubjekt

Als Steuersubjekte gelten

- 1) unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Privatstiftungen mit Sitz in Österreich mit ihrem Weltvermögen sowie
- 2) beschränkt steuerpflichtige Personen mit ihrem Inlandsvermögen.

Steuerobjekt

Steuerpflichtig ist das Gesamt- bzw. Nettovermögen gemäß § 76 Bewertungsgesetz (Rohvermögen abzüglich Schulden). Es umfasst die Wertsumme aller Wirtschaftsgüter der einzelnen Vermögensarten gemäß § 18 Bewertungsgesetz, also

- 1) land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- 2) Grundvermögen,
- 3) Betriebsvermögen,
- 4) sonstiges Vermögen wie Bargeld, Anleihen, Unternehmensbeteiligungen, Autos, Antiquitäten und ähnliche Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden bzw. Passiva. Der Wert der Wirtschaftsgüter ist dabei prinzipiell mit dem Markt- bzw. Verkehrswert anzusetzen (gemeiner Wert laut § 10 Bewertungsgesetz).

Veranlagung

Die Vermögenswerte sind mittels Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen bekanntzugeben. Das Vermögen haushaltszugehöriger natürlicher Personen wird gemeinsam veranlagt (Ehepartner:innen, dauernde Lebensgemeinschaften, im Haushalt lebende Kinder – § 106 EStG 1988). Bewertungsstichtag ist der 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Veranlagung ist jährlich durchzuführen. Nach dem Erstbescheid wird eine Vorauszahlung festgesetzt, die quartalsmäßig zu entrichten ist.

Um die Veranlagung möglichst einfach und missbrauchssicher zu machen, wäre es denkbar, den Steuerpflichtigen eine teilweise vorausgefüllte Erklärung anzubieten, die die amtlich verfügbaren Informationen (z.B. Einheitswertbescheide oder Informationen aus dem Kontenregister) automatisch berücksichtigt. Auch Meldungen von dritter Seite erleichtern die Veranlagung. So könnte man andenken, dass Banken und Finanzdienstleister auf Anfrage relevante Informationen an die Steuerpflichtigen übermitteln müssen, z.B. Konto- oder Depotstände zum Stichtag (ähnlich dem „Steuerreporting“ für Zwecke der Kapitalertragsteuer).

3. Zeitgemäße Vermögensbewertung

Die Vermögensbewertung ist eine zentrale Frage der Vermögensbesteuerung. Sie ist entscheidend für das Steueraufkommen und die Verfassungskonformität (Gleichbehandlungsgrundsatz) einer Vermögensteuer. Als geeigneten Bewertungsmaßstab nennt die Literatur den Markt- oder Verkehrswert des Vermögens (Daly et al. 2021; Saez und Zucman 2019). Darunter wird üblicherweise jener Preis verstanden, den das jeweilige Wirtschaftsgut auf einem Wettbewerbsmarkt erzielen würde (OECD 2018, 85). Manche dieser Marktwerte sind direkt beobachtbar (z.B. die Börsenkurse von gehandelten Aktien) oder aus Marktaktivitäten ableitbar (z.B. im Immobilienbereich, aus Transaktionen vergleichbarer Grundstücke), in anderen Bereichen braucht es spezielle Verfahren bzw. Vorschriften zur Feststellung der Vermögenswerte (z.B. bei nicht gehandelten Unternehmensbeteiligungen). Eine einfache und transparente Ermittlung der Verkehrswerte (z.B. durch die Nutzung von Marktpreisen oder den Rückgriff auf amtliche Feststellungen) erschwert nicht nur Steuergestaltungen und -vermeidungen, sondern reduziert auch den Aufwand im Steuervollzug (Saez und Zucman 2019).

Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Umsetzung der Vermögenssteuer ist es naheliegend, an die bewährten Verfahren des Bewertungsgesetzes 1955 anzuknüpfen, welche auch für die alte Vermögensteuer herangezogen wurden. Das Bewertungsgesetz regelt die Vermögensbewertung für alle bundesgesetzlichen Abgaben, sofern es keine spezifischen Vorgaben in den Materiengesetzen gibt. Bewertungsgrundsatz ist der Verkehrswert, der im steuerrechtlichen Kontext als gemeiner Wert bezeichnet wird. Das Gesetz definiert ihn als Preis, „der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre“ (§ 10 Abs 2 BewG). Für manche Vermögenswerte gibt es besondere Bewertungsvorschriften, insbesondere für land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Grundvermögen.

In diesem Kapitel werden die bestehenden Bewertungsregeln für die wesentlichen Vermögenswerte dargestellt und notwendige Änderungsvorschläge gemacht, die zu einer zeitgemäßen Vermögensbewertung führen.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Gemäß den aktuellen Regelungen im Bewertungsgesetz wird das land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen mit dem Ertragswert bewertet und für jeden Betrieb mit dem Einheitswert amtlich festgestellt (zuletzt 2014). Diese Werte können auch für die Vermögensteuer herangezogen werden. Die bestehenden Verfahren zur Ermittlung dieser Ertragswerte sind konzeptionell problematisch, und die daraus resultierenden Einheits-

werte liegen weit unter den tatsächlichen Einkünften der bäuerlichen Betriebe (Kofler und Schellmann 2011). Für Zwecke der Vermögensteuer ist der Ertragswert gegenüber dem Verkehrswert aber dennoch zu bevorzugen, weil eine Vermögensteuer auf Basis der Verkehrswerte vor allem in stadtnahen Gebieten für die landwirtschaftlichen Betriebe kaum zu erwirtschaften wäre. Da die Gewinnspannen in der „industriellen Landwirtschaft“ durch entsprechend höheren Maschineneinsatz über jenen der kleinen und mittleren Betriebe liegen, könnte die Bewertung ab einer gewissen Betriebsgröße, z.B. 150 ha (Eigenjagdgrenze), auf Verkehrswerte umgestellt werden.

Jedenfalls sinnvoll wäre eine drastische Vereinfachung des administrativen Verfahrens zur Feststellung der Ertragswerte, das in Österreich unnötig kompliziert aufgesetzt ist. In Deutschland bspw. wird für Zwecke der Einkommensteuer bis 20 ha der steuerliche Gewinn der Landwirtschaft pauschal mit 350 EUR pro ha ermittelt (§ 13a dEStG iVm Anlage 1a dEStG). Zuschläge gibt es für Vieheinheiten, die die Zahl 25 übersteigen. Für Sondernutzungen wie Wein- oder Obstbau gilt ab gewissen Grenzen ein erhöhter Ertragswert. Ein Vollerwerbsbauernhof mit 50 ha und 30 Kühen käme so auf einen steuerlichen Gewinn von 19.000 EUR. Kapitalisiert mit 10% ergäbe sich ein Vermögen von 190.000 EUR – weit unter den üblichen Freibeträgen. Per Gutachten kann jederzeit ein niedrigerer Ertragswert nachgewiesen werden. Ein solcher Ansatz wäre deutlich einfacher und unbürokratischer als die jetzigen Bewertungssysteme und könnte – in einem vernünftigen Rahmen – auch für die Einkommensteuer Anwendung finden.

Grundvermögen

Das Grundvermögen (das nicht zu einem landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb gehört) wird im Bewertungsgesetz als Summe aus Boden- und Gebäudewert bewertet und ebenfalls per Einheitswert festgestellt. Für den Bodenwert gilt der gemeine Wert oder Marktwert als Maßstab, für den Gebäudewert die Herstellungskosten mit entsprechenden Abschlägen für die Abnutzung.

Ausgehend von der Idealvorstellung der Grundsteuer erscheint ein amtlich festgestellter Markt- bzw. Verkehrswert für Immobilien auch für die Vermögensteuer die bestmögliche Art der Bewertung. In der Praxis besteht das Problem, dass die derzeit gültigen Einheitswerte aus den 1970er Jahren stammen und völlig veraltet sind (Rossmann 2006). Das reduziert nicht nur das Einnahmepotential, sondern führt ebenso zu verfassungsrechtlichen Problemen, die schon die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu Fall gebracht haben und auch die Grundsteuer bedrohen. Jede vernünftige Vermögensbesteuerung muss also das Problem der veralteten Einheitswerte beim Grundvermögen lösen.

Ein tauglicher Ansatz dazu ist das Altenglbacher Modell des Städte- und Gemeindebundes zur Valorisierung der Grundsteuer, das eine „vereinfachte“ Hauptfeststellung durch die Gemeinden samt laufender Valorisierung vorsieht (Box 1). Eine solche Neubewertung des Grundvermögens wäre auch eine taugliche Grundlage für die Vermögensteuer.

Eine mögliche Alternative zum Altenglbacher Modell stellt eine Selbstbemessung der Steuerpflichtigen auf Basis der Verfahren zur Bewertung der unentgeltlichen Übertragungen im Rahmen der Grunderwerbssteuer dar. Laut Grundstückswertverordnung kann der Grundstückswert nach dem Pauschalwertmodell⁶ oder nach dem Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria ermittelt werden. Zusätzlich kann der gemeine Wert des Grundstückes mittels Gutachten nachgewiesen werden. Diese Verfahren sind zwar komplexer und gestaltungsanfälliger als eine „vereinfachte“ Hauptfeststellung, dafür aber geltendes Recht und zur Verkehrsbewertung der Grundstücke für eine Vermögensteuer jederzeit einsetzbar.

In der Forschung werden auch automatisierte Bewertungssysteme auf Basis einer Verschränkung der verfügbaren (Geo-)Daten wie Grundbuch, Kataster etc. diskutiert (Muggenhuber et al. 2013).

Betriebsvermögen

Zum Betriebsvermögen zählen alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit. Es wird gemäß §§ 57–68 (ohne § 63) Bewertungsgesetz zum Teilwert bewertet. Der Teilwert eines Wirtschaftsgutes ist jener Wert, den die Erwerbenden des ganzen Betriebes (unter der Maßgabe, dass dieser weitergeführt wird) im Rahmen des Gesamtkaufpreises ansetzen würden. Er entspricht im Regelfall dem Verkehrswert oder Marktpreis des Wirtschaftsgutes. Der Teilwert kommt regelmäßig bei der Bewertung von Einlagen oder Entnahmen zur Anwendung und wäre auch für Zwecke der Vermögensteuer im Wege einer Schätzung festzustellen. Die Bewertung würde nur für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften notwendig sein, da für Anteile an Kapitalgesellschaften eigene Bewertungsvorschriften gelten (siehe unten). Laut den Untersuchungen der KMU-Forschung Österreich (2013) wird der Großteil dieser Betriebe den Freibetrag von 1 Million EUR nicht überschreiten, also keine Bewertungen vornehmen müssen.

⁶ Das Pauschalwertmodell ermittelt den gemeinen Wert eines Grundstücks als Summe aus Grundwert und Gebäudewert. Der Grundwert ist der Bodenwert laut Einheitswertbescheid mal dem Hochrechnungsfaktor der jeweiligen Katastralgemeinde (siehe Anlage zur Verordnung). Der Gebäudewert ist die Nutzfläche mal dem Baukostenfaktor je Bundesland laut Verordnung, der dann je nach Nutzung und Sanierungszustand um gewisse Abschläge gemindert wird.

Box 1: Altenglbacher Modell

Das Altenglbacher Modell ist ein von Städte- und Gemeindebund entwickeltes Konzept zur Grundsteuervalorisierung und war Grundlage für die Einigung im Finanzausgleichs-Paktum 2017.⁷ Die Grundidee ist, dass die Steuerbemessungsgrundlage (bisher Einheitswert) nicht mehr vom Finanzamt, sondern von der jeweiligen Gemeinde festgestellt wird. Die Rahmenlegistik dazu kommt vom Bund (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz). Eine Festsetzung durch die Gemeinden hat den Vorteil, dass bei einer Beschwerde gegen einen Grundstückswert nur mehr die Bewertung einer einzelnen Gemeinde „bedroht“ ist, nicht mehr die gesamte Grundsteuer.

Basis der geplanten Grundstücksbewertung sind die Kaufpreissammlungen des Finanzministeriums sowie jene von externen Anbietern, aus denen dann ein ortsüblicher Bodenwert für die jeweilige Preiszone (z.B. Katastralgemeinde) abgeleitet wird, 80% davon werden als Wert angesetzt. Für die Gebäudewertung gelten die durchschnittlichen Baukosten pro m² Nutzfläche, wobei gegenüber den neuen bzw. generalsanierten Gebäuden entsprechende Abschläge vorgenommen werden (z.B. 20% ab 20 Jahren). Der Erhaltungszustand wäre in einer „kleinen Hauptfeststellung“ zu erheben. Die laufende Valorisierung erfolgt über Regionalfeststellungen. Dazu werden die Werte mit dem jeweiligen Regionalindex (Mischung aus Kaufpreisentwicklung und Baupreisentwicklung in einer Region, z.B. Bundesland) valorisiert, sobald ein bestimmter Schwellenwert (z.B. +10% seit letzter Feststellung) überschritten wird. Ein solcher Regionalindex kann z.B. von der Statistik Austria erstellt werden. Bei Neubauten, Umwidmungen oder Ähnlichem erfolgt eine laufende Wertfortschreibung durch die Gemeinde. Beim „Normalbestand“ wird der Erhaltungszustand entweder über amtliche Feststellungen i.R.d. Regionalfeststellung oder über Anträge der Steuerpflichtigen auf Erhaltungsrückstand aktualisiert. Die Befreiungstatbestände der Grundsteuer sollten auf wenige Ausnahmen reduziert werden (z.B. Friedhöfe).

Sonstiges Vermögen

Alle Wirtschaftsgüter, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, sind als sonstiges Vermögen klassifiziert. Umfasst sind insbesondere Finanzaktiva wie Bankeinlagen, Anteilsscheine und andere Kapitalforderungen,⁸ aber auch Urheberrechte, Kraftfahrzeuge oder Kunstgegenstände (§ 69 BewG). Explizit ausgenommen sind betriebliche Pensionsansprüche und Hausrat (§ 70).

Das Finanzvermögen wird mit den üblichen Methoden wie Nennwert, Barwert oder Börsenwert bewertet. Ein Spezialthema sind die nicht ge-

⁷ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/paktum-finanzausgleich-ab-2017.html>.

⁸ Eine vollständige Besteuerung dieser Vermögensarten setzt die Änderung des Endbesteuerungsgesetzes (Verfassungsbestimmung) voraus.

handelten Unternehmensbeteiligungen, z.B. GmbH-Beteiligungen, wo keine Börsen- oder Kurswerte zur Verfügung stehen und der gemeine Wert (sofern er nicht aus Verkäufen abgeleitet werden kann) mit dem Wiener Verfahren zu schätzen ist. Das Wiener Verfahren schätzt den Firmenwert als Mittel aus Eigenkapital und Gewinn (Box 2). Saez und Zucman (2019, 483) loben den Ansatz am Beispiel der Schweiz als mögliche Lösung zur Bewertung „mittelständischer“ Betriebe, wo keine Börsenkurse zur Verfügung stehen. Das Schätzverfahren hat sich über viele Jahre bewährt und kommt für diverse steuerliche Sachverhalte zur Anwendung, z.B. beim Wegzug, beim Tausch (§ 6 Z 14 EstG) oder bei einer Betriebsaufgabe (Entnahme ins Privatvermögen). Das Wiener Verfahren wird aber auch kritisiert, insbesondere weil es den „wahren Wert“ der Unternehmensbeteiligungen tendenziell unterschätzt, was einer verfassungsrechtlich problematischen Benachteiligung gehandelter Beteiligungen gleichkommen könnte (Hager 2021).

Box 2: Wiener Verfahren

Wertpapiere ohne Kurswert sind laut Bewertungsgesetz „unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen“ (§ 13 Abs 2 BewG). Das dazu erlassmäßig vorgesehene Schätzverfahren ist das „Wiener Verfahren 1996“ (BMF GZ 08 1037/1-IV/8/96), das den gemeinen Wert der Anteile aus dem arithmetischen Mittel von Vermögenswert und durchschnittlichem Ertragswert ermittelt.⁹

$$\text{Gemeiner Wert (G)} = [\text{Vermögenswert (V)} + \text{Ertragswert EUR}] / 2$$

Basis für den Vermögenswert ist das handelsrechtliche Eigenkapital, das um Betriebsgrundstücke und Beteiligungen zu adaptieren und anschließend um grundsätzlich 10% zu kürzen ist. Basis für den Ertragswert ist das durchschnittliche Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) der letzten drei Jahre, das um diverse Zu- und Abschläge bereinigt und dann mit einer angenommenen Verzinsung von 9% kapitalisiert wird.

$$\text{Ertragswert} = \text{Durchschnittsertrag} * (100/9)$$

In einem Erlass aus 2002 hat das Finanzministerium klargestellt, dass das Wiener Verfahren eine „zwar nicht verbindliche, aber grundsätzlich geeignete Grundlage für die schätzungsweise Ermittlung des gemeinen Wertes“ darstellt, der/die Steuerpflichtige aber jederzeit auch eine andere Schätzung beantragen kann bzw. diese anerkannt wird, wenn das Ergebnis „den tatsächlichen Verhältnissen näherkommt“ als das Wiener Verfahren (BMF GZ 08 1037/1-IV/8/01).

Eine mögliche Reformperspektive ist das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ aus Deutschland (§ 200 dt. BewG), durch das das dortige Pendant

⁹ Für eine umfassende Übersicht zum Wiener Verfahren siehe <https://www.wko.at/service/steuern/Ermittlung-des-gemeinen-Wertes-von-inlaendischen-nicht-no.html>.

zum Wiener Verfahren ersetzt wurde. Beim Ertragswertverfahren wird der Wert der Beteiligungen aus den „nachhaltig zu erwartenden Gewinnen“ abgeleitet (ähnlich den betriebswirtschaftlich üblichen Discounted-Cash-flow-Modellen) und ergibt sich als Produkt aus dem durchschnittlichen Betriebsergebnis der letzten drei Jahre und einem Kapitalisierungsfaktor von 13,75¹⁰. Das Ertragswertverfahren kommt auch für das Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften zur Anwendung (§ 109 dt. BewG).

Alle anderen Vermögenswerte sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Bei Lebensversicherungen kann der Rückkaufswert (also der Wert der Lebensversicherung aus Sicht der Versicherung) herangezogen werden. Bei Fahrzeugen kann die Euro-Tax-Liste Verwendung finden. Außergewöhnliche Sammlungen, Antiquitäten, Schmuck und Ähnliches sollten mit sachlich gerechtfertigten besonderen Freibeträgen berücksichtigt werden. Für hochwertige Sammlungen ist gegebenenfalls der Versicherungswert heranzuziehen.

Steuerbefreiungen und spezielle Stundungen

Die Stärke einer Vermögensteuer ist, dass sie alle Vermögensteile zu gleichen Teilen der Besteuerung unterwirft. Ausnahmen sind aus budgetären und rechtlichen Gründen gering zu halten. Steuerfrei bleiben sollten Ansprüche gegenüber Pensionskassen, Kollektivversicherungen und Mitarbeitervorsorgekassen, weil sie sich der Verfügungsgewalt der Anspruchsberechtigten entziehen. Ebenso steuerfrei bleiben sollten Hausrat, Kleidung und Gegenstände des täglichen Gebrauchs. In sozialen Härtefällen könnten spezielle Stundungsmöglichkeiten für die Vermögensteuer auf das Eigenheim überlegt werden, z.B. bis zu einem Verkauf der Immobilie.

Vollzugskosten der Vermögensteuer

Häufig wird die alte Vermögensteuer als eine ineffiziente Steuer bezeichnet, weil ein wesentlicher Teil des Aufkommens für den Vollzug aufzuwenden war (Rappen 1989). Tatsächlich scheinen die Vollzugskosten in den 1980ern und 1990ern ein Argument für die Abschaffung vieler Vermögensteuern gewesen zu sein (Saez und Zucman 2019, 474ff). Dennoch ist es wenig überzeugend, die Erfahrungen von früher auf die aktuelle Vermögensteuerrdiskussion zu übertragen, weil aus zumindest drei Gründen die Vollzugskosten einer neuen Vermögensteuer erheblich unter jenen der alten liegen dürften: Erstens ist der Freibetrag wesentlich höher,

¹⁰ Der Kapitalisierungsfaktor impliziert eine Kapitalrendite von 7,3% ($1/13,75$), die etwas unter der im Wiener Verfahren unterstellten Verzinsung von 9% liegt.

was die Anzahl der Veranlagungen auf wenige zehntausend Fälle reduzieren wird. Zweitens bietet das österreichische Bewertungsgesetz zwar eine gute Grundlage für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, aber ebenso viel Potential zur Vereinfachung der Bewertungsverfahren, z.B. beim Grundvermögen oder den nicht gehandelten Anteilspapieren. Hier können sowohl für die Finanzämter als auch für die Steuerpflichtigen die Vollzugskosten gesenkt werden. Drittens stehen der Finanzverwaltung deutlich bessere Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung, die die Effizienzverluste durch Nicht- oder Falschdeklaration der Vermögenswerte reduzieren werden. Zu nennen sind hier unter anderem das Kontenregister, das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReg), der automatische Informationsaustausch sowie die Durchbrechung des Bankgeheimnisses für Steuerzwecke (siehe Folgekapitel). Aktuelle Untersuchungen schätzen die Vollzugskosten einer modernen Vermögensteuer auf 10–15% des Steueraufkommens, wobei 10% auf die Entrichtung der Steuerpflichtigen und 5% auf die Erhebung der Finanzverwaltung entfallen (Burgherr 2021).¹¹ Diese Werte liegen über jenen, die üblicherweise für die Einkommensteuer angesetzt werden, zeigen aber keine dramatischen Abweichungen. Die Vollzugskosten der Einkommensteuer werden üblicherweise im Bereich von 5–10% angesetzt (z.B. Reding und Müller 1999).

4. Aufkommen verschiedener Vermögensteuermodelle

Für Zwecke der Aufkommensschätzungen wird auf die dritte Vermögenserhebung der Österreichischen Nationalbank (OeNB) im Rahmen des Household Finance and Consumption Survey (HFCS) zurückgegriffen. Das dort verfügbare Nettovermögen der privaten Haushalte deckt sich weitgehend mit dem hier skizzierten Steuergegenstand (Vermögensarten, Bewertung usw.). In den Originaldaten der Nationalbank fehlen allerdings sehr reiche Haushalte, die aber substanziell zum Steueraufkommen beitragen würden (Kennickell et al. 2022). Heck et al. (2020) berücksichtigen die fehlenden Superreichen mithilfe wissenschaftlich anerkannter Annahmen zum funktionellen Verlauf der Verteilung an der Vermögensspitze und modellieren damit das Vermögen dieser kleinen Gruppe. Auswertungen der OeNB (Andreasch et al. 2015) zeigen, dass das Vermögen von Privatstiftungen jedenfalls mehr als 50 Milliarden EUR ausmacht (Stand 2014).¹² Die notwendigen Informationen über die Anzahl der Stiftungen

¹¹ Vollzugskosten von 0,15% der Bemessungsgrundlage bei einem effektiven Steuersatz von 1%.

¹² Zum Vergleich: Heck et al. (2020) schätzen das gesamte Vermögen unter Berücksichtigung der fehlenden Superreichen auf insgesamt 1.249 Milliarden EUR. Die Originaldaten des HFCS weisen ein Gesamtvermögen von 985 Milliarden EUR aus.

und Verteilung des Vermögens fehlen aber und können daher bei der Aufkommensschätzung nicht berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für das Vermögen von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen, zu denen es keine Informationen im HFCS gibt. Die Bemessungsgrundlage ist das Reinvermögen bzw. das angegebene Nettovermögen im HFCS inklusive der geschätzten Nettovermögensbestände für die fehlende Spitze der Verteilung. Die Forscher:innen simulieren im Rahmen ihrer Aufkommensschätzungen eine wissenschaftlich fundierte Bandbreite der zu erwartenden Ausweicheffekte. Dabei gehen sie davon aus, dass sich 20% des Immobilienvermögens, 24% des Finanzvermögens, 13% des Unternehmensvermögens und 100% der sonstigen Vermögenswerte der Besteuerung entziehen. Um einen Extremfall zu simulieren, werden diese Werte in einem Szenario mit starken Ausweicheffekten noch verdoppelt.

Als Grundlage für die Aufkommensschätzungen dienen Heck et al. (2020) vier Tarifvarianten mit unterschiedlichen Freibeträgen und Grenzsteuersätzen, die sich jeweils auf das Vermögen eines Haushalts beziehen.

Tabelle 2: Überblick

1-2-3-4-Tarif	ÖGB-Tarif	GPA-Tarif	SPÖ-Tarif
1% ab 1 Mio. €	0,5% ab 700.000 €	0,5% ab 1 Mio. €	0,5% ab 1 Mio. €
2% ab 10 Mio. €	1,0% ab 2 Mio. €	1,0% ab 2 Mio. €	1,0% ab 10 Mio. €
3% ab 100 Mio. €	1,5% ab 3 Mio. €	1,5% ab 3 Mio. €	
4% ab 1.000 Mio. €			

Quelle: jeweilige Institutionen, eigene Darstellung.

Für eine realistische Einschätzung der zu erwartenden Aufkommen¹³ kann die Variante mit den modifizierten hochgeschätzten Daten inklusive potentieller Ausweichverhalten herangezogen werden (siehe Tabelle 3). Dabei wäre im progressiven 1-2-3-4-Tarif mit 8,8 Milliarden EUR das höchste Aufkommen zu erwarten. Die Tarifvorschläge von ÖGB und GPA unterscheiden sich nur im unterschiedlichen Freibetrag (ÖGB: 700.000 EUR; GPA: 1 Mio. EUR) und somit auch nur geringfügig im erwarteten Aufkommen, das bei gut 5 Milliarden EUR liegen sollte. Selbst der SPÖ-Tarif mit relativ niedrigen Steuersätzen und einer geringen Progression lässt Einnahmen in Höhe von über 3 Milliarden EUR erwarten.

¹³ Aufgrund der fehlenden Informationen zur Vermögensverteilung von Privatstiftungen und von in Österreich beschränkt Steuerpflichtigen kann das Aufkommen dieser Steuer-subjekte nicht berücksichtigt werden, und die Aufkommensschätzungen stellen daher konservative Schätzungen dar.

Tabelle 3: Aufkommensschätzungen für verschiedene Tarifvarianten

In Mrd. EUR	Tarif	Original- daten	Modifizierte Daten	Modifizierte Daten + Ausweicheffekte	Modifizierte Daten + starke Ausweicheffekte
Untergrenze	1-2-3-4	2,9	9,9	7,7	6,8
Punktschätzer			11,2	8,8	7,7
Obergrenze			13,5	10,6	9,3
Untergrenze	ÖGB	2,8	5,8	4,5	3,9
Punktschätzer			6,7	5,3	4,6
Obergrenze			8,7	6,8	6,0
Untergrenze	GPA	2,5	5,5	4,3	3,8
Punktschätzer			6,4	5,1	4,4
Obergrenze			8,4	6,6	5,8
Untergrenze	SPÖ	1,5	3,5	2,7	2,4
Punktschätzer			4,0	3,2	2,8
Obergrenze			5,1	4,0	3,5

Quelle: Heck et al. (2020).

Anmerkung: Originaldaten beziehen sich auf die Daten des HFCS. Die modifizierten Daten berücksichtigen auch die zugeschätzten Vermögen der Superreichen, die in den Originaldaten fehlen. Die Bandbreite des Steueraufkommens innerhalb eines Tarifs liegt zwischen Unter- und Obergrenze, wobei der Punktschätzer das wahrscheinlichste Steueraufkommen darstellt.

5. Steuerflucht und -vermeidung

Steuerflucht und -vermeidung ist bei jeder bekannten Steuer ein Thema, so auch bei der Vermögensteuer. In der Masse der empirischen Untersuchungen liegt die Semi-Elastizität der Steuerbasis (Nettovermögen zu Verkehrswerten) zwischen 15 und 30% pro Prozentpunkt Vermögensteuer (Brühlhart et al. 2019; Bach und Beznoska 2012). Bei einem effektiven Steuersatz von rund 1% würde sich das steuerpflichtige Vermögen im ÖGB/GPA-Tarif um durchschnittlich gut 20% reduzieren. Beim SPÖ-Tarif weniger, beim 1-2-3-4-Tarif mehr. Ein Teil dieses Effekts kommt von den veränderten Spar- und Investitionsentscheidungen der betroffenen Haushalte („reale Effekte“), der andere Teil durch Steuerflucht und -vermeidung. Über die relative Bedeutung der beiden Kanäle gelangen wissenschaftliche Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen (Scheuer und Slemrod 2020, 207), es ist aber sehr wahrscheinlich, dass der Großteil der Elastizität auf Steuerflucht-Effekte zurückzuführen ist.¹⁴ Advani und Tar-

¹⁴ Brühlhart et al. (2019) schätzen die Semi-Elastizität einer einprozentigen Vermögensteuer auf 43%. Rund 34% entfallen auf den binnenschweizerischen Steuerwettbewerb (der für eine österreichische Vermögensteuer irrelevant wäre), rund 10% auf den inter-

rant (2021) schätzen daher die Semi-Elastizität einer Vermögensteuer, die diese Steuerflucht weitgehend hintanhalt, auf nur 7–17%.

Bei der Steuerflucht selbst können zwei wesentliche Arten unterschieden werden, nämlich einerseits die Verlagerung des Wohnsitzes (Steuerflucht im engeren Sinn) und andererseits die Nicht- bzw. Unterdeklarierung von Vermögenswerten („underreporting“).

Mit dem Wohnsitzwechsel ins Ausland können Steuerpflichtige der unbeschränkten Steuerpflicht und damit zu wesentlichen Teilen auch der Vermögensteuer entgehen. Neben den rechtlichen Regelungen zum Wegzug (siehe unten) spielen ebenfalls geographische Bedingungen eine Rolle. In den USA, einem großen Staat mit zwei Nachbarländern (und einem Steuersystem, das an die Staatsbürgerschaft anknüpft), sind die Voraussetzungen für eine Steuerflucht gänzlich anders als z.B. in Österreich, einem kleinen Land inmitten der EU, wo die unbeschränkte Steuerpflicht durch den Wohnsitz bestimmt ist. Ein Extremfall ist die Schweiz, wo zum internationalen Steuerwettbewerb der nationale hinzutritt und die Migrationseffekte besonders hoch sind (Brühlhart et al. 2019).

Indem die Vermögenswerte nicht bzw. mit einem niedrigeren Vermögenswert deklariert werden, können Steuerpflichtige die Vermögensteuerschuld reduzieren. Das geht vom Nutzen der Spielräume der Bewertungsregeln (Steuervermeidung) bis hin zu klassischer Steuerhinterziehung, z.B. durch das Verstecken von Geld auf Offshore-Konten. Steuerflucht gewinnt mit steigendem Einkommen bzw. Vermögen an Bedeutung. So zeigen Alstadsæter et al. (2019) anhand zufälliger Informationen aus Steuerprüfungen für Norwegen, Schweden und Dänemark, die sie mit Mikrodaten aus Offshore-Leaks verbinden, dass das Ausmaß der Steuerflucht beim reichsten 0,01% der Vermögensverteilung zehnmal höher ist als in der Gesamtbevölkerung. Für eine Vermögensteuer mit hohem Freibetrag und progressiven Steuersätzen ist das von besonderer Relevanz, weil die effektive Vermögensteuerbelastung in diesem Teil der Verteilung am höchsten ist.

Steuerflucht ist aus zwei Gründen problematisch: Einerseits reduziert sie das potentielle Aufkommen der Steuer, andererseits kann die Abwanderung von Know-how und Kapital zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Substanz und damit auch zu negativen Effekten auf Investitionen und Beschäftigung führen. Bei der Gestaltung der Vermögensteuer ist Sorge zu tragen, diese möglichst hintanzuhalten.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermögensteuerpflicht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und Weg-

nationalen Steuerwettbewerb (Steuerflucht durch Verlagerung des Wohnsitzes), rund 50% auf Nicht- bzw. Unterdeklarierung von Vermögenswerten und nur 6% auf „reale Effekte“.

zug und einer Einschätzung der österreichischen Situation werden abschließend Bedingungen und Vorschläge für eine Minimierung der Vermeidung einer Vermögensteuer skizziert.

Grenzüberschreitende Sachverhalte

Grundsätzlich sind unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen zu unterscheiden. Wenn die Person im Inland ansässig ist bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, dann ist sie unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Vermögensteuer mit ihrem Weltvermögen. Beschränkt steuerpflichtige Personen sind jene, die im Ausland ansässig sind (oder ins Ausland übersiedeln), aber über Inlandsvermögen verfügen, welches der Vermögensteuer unterliegt.

In grenzüberschreitenden Sachverhalten werden die Besteuerungsrechte der Staaten durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) näher geregelt. Österreich hat gut 90 solcher Abkommen mit anderen Ländern.¹⁵ In 80% der Abkommen ist auch das Vermögen erfasst.¹⁶ Die Standardregelung besagt i.W., dass das Grundvermögen immer nur von dem Staat besteuert werden darf, in dem das Grundstück liegt, und dass das sonstige Vermögen (z.B. Firmenbeteiligungen) immer nur von dem Staat besteuert werden darf, in dem der/die Eigentümer:in ansässig ist. Wenn bspw. Herr Mateschitz seinen Wohnsitz nach Bayern verlegt, dann dürfen seine Firmenbeteiligungen an Red Bull von Österreich nicht mit einer Vermögensteuer belegt werden, egal wo das Unternehmen ansässig ist. Besitzt er Grundstücke in Österreich, können diese aber unabhängig von seinem Wohnsitz durch Österreich besteuert werden. In einzelnen DBA können gegebenenfalls auch andere Regelungen zur Anwendung kommen.

Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen

Zieht eine natürliche Person ins Ausland, so sind nach § 27 (6) EStG die bis zum Zeitpunkt des Wegzugs entstandenen stillen Reserven aus Kapitalvermögen (Wertpapiere, Beteiligungen etc.) wie bei einer Veräußerung des Vermögens mit 27,5% Kapitalertragsteuer zu besteuern. Diese Wegzugsbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Vermögensteuer, ist aber mittelbar relevant, weil sie die Kosten eines Wegzugs und damit die Möglichkeiten zur Umgehung der Vermögensteuer nicht unerheblich beeinflussen kann.

¹⁵ Für eine Übersicht siehe <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen/dba-liste.html>.

¹⁶ In den DBA mit folgenden 15 Staaten (von insgesamt 71 DBA) gibt es keinen eigenen Artikel zur Vermögensbesteuerung: Australien, Großbritannien, Indien, Irland, Japan, Kosovo, Malaysia, Marokko, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Taiwan, Türkei, USA und VAE.

Bei Wegzug in den EU-/EWR-Raum können natürliche Personen einen Antrag auf Nichtfestsetzung der Steuer bis zur tatsächlichen Realisierung der stillen Reserven stellen. Das Gleiche gilt für unentgeltliche Übertragungen (Erbschaft, Schenkung) an natürliche Personen im EU-/EWR-Ausland. Damit können natürliche Personen eine unmittelbare Steuerbelastung vermeiden. Und das potentiell über Generationen, denn: Eine Schenkung oder Erbschaft stellt keine Realisierung dar, zumindest solange der/die Empfänger:in einem EU-/EWR-Staat ansässig ist.

Die Höhe der Steuer wird im Rahmen des Antrags auf Nichtfestsetzung abgesprochen; es sind also die Anschaffungskosten und der gemeine Wert der Anteilsscheine zum Zeitpunkt des Wegzugs relevant. Die Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgt klassisch, entweder über das anteilige Grund-/Stammkapital (allenfalls zuzüglich Kapitalerhöhungen) oder die tatsächlich entrichteten Anschaffungskosten bei einer Fremdanschaffung. Die Ermittlung des gemeinen Werts erfolgt mit dem „Wiener Verfahren 1996“ (siehe Box 2).

„Mausefalle“ bei Privatstiftungen

Privatstiftungen können nicht ohne weiteres „wegziehen“. Sie werden vom Stiftungsvorstand geführt, der sich streng an die Vorgaben des/der Stifter:in in der Stiftungserklärung zu halten hat. Diese Erklärung ist selbst für noch lebende Stifter:innen nur mehr schwer zu ändern. Selbst wenn diese zivilrechtliche Hürde überwunden ist, müsste das Vermögen, damit es der Besteuerung durch Wegzug entzogen werden kann, zuerst aus der Privatstiftung herausgenommen, also zugewendet werden. Die steuerlichen Konsequenzen einer solchen Stiftungsauflösung wären härter als bei der oben dargestellten Wegzugsbesteuerung, weil die KEST nicht nur auf die stillen Reserven, sondern auf die gesamte Substanz zur Anwendung kommt („Mausefalle“).

Davon gibt es nur zwei wesentliche Ausnahmen, nämlich den Widerruf und das begünstigte „Neuvermögen“. Im Fall des Widerrufs erfasst die Kapitalertragsteuer nur die stillen Reserven, nicht die Substanz (vglb. mit der Wegzugsbesteuerung oben). Ein solcher Widerruf ist aber nur möglich, wenn der/die Stifter:in noch lebt und sich einen Widerruf in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat. Im Fall des begünstigten „Neuvermögens“ (Zuwendungen ab 01.08.2008) kann die Substanz – soweit die Bilanzgewinne, Rücklagen und stillen Reserven seit 2008 steuerwirksam zugewendet worden sind (!) – steuerfrei ausbezahlt werden (steuerneutrale Substanzauszahlung). Alternativ kann das Neuvermögen in eine Substiftung „ausgelagert“ werden. Es fällt nur die Stiftungseingangssteuer, aber keine Kapitalertragsteuer an. Eine Substiftung würde der Vermögensteuer aber in gleicher Weise unterliegen wie die „Hauptstiftung“. Bei

einer ausländischen Substiftung würde zusätzlich noch Wegzugsbesteuerung anfallen.

Reformvorschläge

Die Vermögensteuer auf Firmenbeteiligungen und sonstiges Vermögen (nicht aber Grundstücke) kann durch Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland vermieden werden. Österreich als offene Volkswirtschaft im Zentrum der EU mit einem dichten Netz an Doppelbesteuerungsabkommen hat beim Thema Kapitalflucht sicher eine größere Anfälligkeit als große Volkswirtschaften wie die USA. Die Wegzugsbesteuerung ist ein gewisses Hindernis, durch die Antragsmöglichkeit auf Nichtfestsetzung bei natürlichen Personen aber leicht zu umgehen. Die große Bedeutung der Stiftungen, deren Vermögen durch die „Mausefalle“ steuerlich relativ gut abgesichert ist, ist ein Vorteil, der aber einen wirtschaftlichen Preis hat. Unternehmen, die von Stiftungen kontrolliert werden, unterliegen gerade bei stark progressiven Modellen einer hohen impliziten Vermögensbesteuerung, die die Unternehmen nicht umgehen können und die unter Umständen negative Effekte auf deren Investitionstätigkeit und Beschäftigungsentwicklung haben kann.¹⁷

Saez und Zucman (2019, 474ff) machen drei Vorschläge, wie die Vermeidung der Vermögensteuer reduziert werden kann: erstens durch die Bekämpfung von Steuersümpfen und internationaler Steuerhinterziehung durch Amtshilfe und Informationsaustausch zwischen Staaten (z.B. FATCA), zweitens durch die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft in Verbindung mit einer funktionierenden Wegzugsbesteuerung sowie drittens durch die Minimierung von Gestaltungsmöglichkeiten bei den Bewertungsregeln, z.B. durch „third party reporting“ von Banken.

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich Vorschläge für eine Minimierung von Steuervermeidung und Steuerflucht ableiten, die auch auf nationaler Ebene umsetzbar sind:

1) *Verbesserung von automatischem Informationsaustausch und Transparenz*: Die grenzüberschreitende Transparenz von Vermögensverhältnissen hat sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Zu nennen sind

¹⁷ Eine zu starke Vermögensteuerprogression könnte auch einer rechtlichen Restriktion unterliegen. Ausgehend vom verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz verlangt die Spruchpraxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts eine sogenannte Sollertragsbesteuerung des Vermögens. Das heißt, dass die Vermögensteuer grundsätzlich aus den laufenden Erträgen der Vermögenswerte zu tragen sein muss bzw. keine „erdroselnde Wirkung“ auf die Vermögenssubstanz haben darf (Scholz und Truger 2013). Für Österreich gibt es keine vergleichbare Rechtsprechung. Bei Wiedereinführung der Vermögensteuer ist aber nicht auszuschließen, dass der VfGH eine solche Rechtsansicht entwickelt.

hier insbesondere der automatische Informationsaustausch über Auslandskonten, an dem inzwischen mehr als 130 Staaten weltweit teilnehmen, sowie das Wirtschaftliche Eigentümer Register, mit dem die EU-Staaten die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen erheben und untereinander austauschen. Diese Informationssysteme sind eine wichtige Ergänzung zu den bestehenden Systemen wie Grund- oder Firmenbuch und erschweren Steuerflucht erheblich, sind an wichtigen Stellen aber noch lückenhaft bzw. ausbaufähig¹⁸. Zu empfehlen ist nicht nur eine Verbesserung der Register selbst, sondern insbesondere auch ihre (weitere) Vernetzung im Sinne eines allgemeinen Vermögensregisters – am besten EU-weit.

2) *Einfache Bewertungsregeln*: Je einfacher und transparenter die Systeme zur Vermögensbewertung ausgestaltet sind, je geringer der Gestaltungsspielraum der Steuerpflichtigen in der Anwendung und je geringer der Kontrollaufwand der Behörden, desto geringer die Steuervermeidung durch „underreporting“. Ein wesentlicher Beitrag in diese Richtung wäre eine administrative Neubewertung des Grundvermögens, wie sie in Kapitel 4 dargestellt wurde. Einer automatischen Meldung des Finanzvermögens durch die Banken steht das Bankgeheimnis (Verfassungsbestimmung) entgegen. Alternativ wären aber spezielle Informationspflichten für Banken und Finanzdienstleister gegenüber den Steuerpflichtigen selbst denkbar, die über Ergänzungsersuchen auch für Kontrollzwecke genutzt werden könnten.

3) *Verschärfung der Wegzugsbesteuerung für Individuen*: Die Besteuerung der stillen Reserven beim Wegzug im Rahmen der Einkommensteuer kann helfen, Steuerflucht hintanzuhalten, wenn sie entsprechend nachgeschärft wird: Wie bei juristischen Personen sollten die stillen Reserven auch beim Wegzug von natürlichen Personen fiktiv realisiert und über fünf Jahre verteilt versteuert werden (Ratenzahlungskonzept).¹⁹ Um die Mobilität im EU-/EWR-Raum nicht zu beeinträchtigen, könnte die Antragsmöglichkeit auf Nichtfestsetzung der Wegzugsbesteuerung bei stillen Reserven von z.B. unter 1 Million EUR bestehen bleiben.

¹⁸ Siehe bspw. Menkhoff und Miethe (2018) für eine Wirksamkeitsanalyse des automatischen Informationsaustausches mit Daten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder Trautvetter und Henn (2020) für eine Transparenzanalyse des Berliner Immobilienmarktes anhand des deutschen Eigentümerregisters. Für Österreich siehe insbesondere den Rechnungshofbericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (2019), wo u.a. Verbesserungspotentiale bei der IT-gestützten Auswertung der erhaltenen Daten geortet werden. Lesenswert auch der Überblick von Drapela (2021) zu den ersten Erfahrungen mit der sogenannten „Konteneinschau“, also den Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden gegenüber Kreditinstituten gemäß § 8 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz.

¹⁹ Für einen Überblick zu den EU-rechtlichen Rahmenbedingungen siehe Hohenwarther-Mayr (2019).

4) *Absicherung der „Mausefalle“ bei Privatstiftungen:* Die bestehende „Mausefalle“ erschwert eine Steuerflucht von Privatstiftungen erheblich und sollte nach Möglichkeit gestärkt werden. Die Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer würde z.B. helfen, die Begünstigungen für das „Neuvermögen“ zu reduzieren. Diese werden mit der Gleichbehandlung von nicht gestiftetem Vermögen gerechtfertigt, das seit 2008 steuerfrei vererbt bzw. verschenkt werden kann.

5) *Erhöhung der Kapitalertragsteuer (für hohe Einkommen):* Die Erhöhung der Kapitalertragsteuer z.B. auf 30% wie in Schweden würde automatisch sowohl die Wegzugsbesteuerung für natürliche Personen als auch die „Mausefalle“ für Stiftungen verschärfen. Alternativ könnte zudem ein System wie in Dänemark angedacht werden, das neben dem allgemeinen Quellensteuersatz einen höheren besonderen Steuersatz für hohe Kapitaleinkünfte vorsieht.²⁰

Die Anknüpfung der unbeschränkten Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft (wie z.B. in den USA) ist keine Option auf nationaler Ebene, weil sie innerhalb der EU jedenfalls den Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit) widersprechen würde. Gegenüber Drittstaaten wäre sie wohl möglich, allerdings wäre eine solche Umstellung wohl wenig effektiv, da die Auswanderung ins EU-Ausland weiterhin steuerschonend möglich wäre. Dazu kämen Konflikte mit den Doppelbesteuerungsabkommen.

6. Conclusio

Die Diskussion der rechtlichen und ökonomischen Aspekte einer modernen Vermögensteuer für Österreich legt nahe, dass bei intelligenter Ausgestaltung eine effiziente Vermögensbesteuerung mit überschaubarem Steuerwiderstand und verhältnismäßigen Vollzugskosten möglich ist. Teilweise kann dabei auf die Ausgestaltung der früheren Vermögensteuer zurückgegriffen werden, z.B. auf die breite Bemessungsgrundlage über alle Vermögensarten hinweg oder die Veranlagung auf Haushaltsebene. Anders als früher sollten aber Kapitalgesellschaften nicht länger Steuersubjekt sein, um eine Doppelbesteuerung auf Unternehmens- und Anteilseigner:innen-Ebene zu vermeiden. Eine Änderung wird auch beim Tarif angeregt, wo ein progressiver Verlauf mit hohem Freibetrag empfohlen wird, einerseits wegen der positiven Aufkommens- und Verteilungseffekte, andererseits wegen der sinkenden Anzahl an Steuerveranlagungen, die die Vollzugskosten reduzieren wird.

Die Herausforderungen der Vermögensbewertung sind gegeben, können aber mit einer Modifizierung der Verfahren im Bewertungsgesetz effi-

²⁰ Auch hierzu wäre das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsmehrheit) abzuändern.

zient bewältigt werden. Zentral ist die Neufeststellung der Einheitswerte für das Grundvermögen, wo mit dem Altenglacher Modell eine Lösung bereitsteht, die auch für die Grundsteuer Anwendung finden kann. Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, beim Betriebsvermögen und den nicht gehandelten Anteilspapieren (z.B. GmbH-Beteiligungen) können – mit Blick auf Deutschland – die Verfahren im Bewertungsgesetz erheblich vereinfacht werden. Beim Finanzvermögen könnten spezielle Informationsverpflichtungen für Banken und andere Finanzdienstleister den Aufwand für die Steuerpflichtigen weiter minimieren.

Die Gefahr von Steuerflucht und Steuervermeidung kann durch begleitende Kontrollinstrumente wie den automatischen Informationsaustausch mit anderen Staaten, die Verbesserung der Vermögensregister sowie die Verschärfung der Wegzugsbesteuerung eingedämmt werden. Diese Maßnahmen sind essenziell für das tatsächliche Steueraufkommen (nach Ausweicheffekten), weswegen konkrete Reformvorschläge abgeleitet werden, die auch auf nationaler Ebene umsetzbar sind und zur Ausschöpfung des Steuerpotentials beitragen.

Für die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Österreich kann je nach untersuchtem Tarif und den Annahmen zum Ausweichverhalten ein jährliches Steueraufkommen von rund 5 Milliarden EUR erwartet werden.

Literatur

- Acosta-Ormaechea, Santiago/Sola, Sergio/Yoo, Jiae (2019). Tax Composition and Growth: A Broad Cross-country Perspective. *German Economic Review* 20 (4), 70–106. DOI: 10.1111/geer.12156.
- Advani, Arun/Chamberlain, Emma/Summers, Andy (2020). A Wealth Tax for the UK. Wealth Tax Commission. Wealth Tax Commission Final Report.
- Advani, Arun/Tarrant, Hannah (2021). Behavioural responses to a wealth tax. *Fiscal Studies* 42, 509–537.
- Albacete, Nicolás/Dippenaar, Sarah Thandi/Lindner, Peter/Wagner, Karin (2019). Eurosystem Household Finance and Consumption Survey 2017. Methodological notes for Austria. Hg. v. OeNB. Wien.
- Alstadsæter, Annette/Johannessen, Niels/Zucman, Gabriel (2019). Tax Evasion and Inequality. *American Economic Review* 109 (6), 2073–2103. DOI: 10.1257/aer.20172043.
- Andreasch, Michael/Fessler, Pirmin/Schürz, Martin (2015). Financing the Austrian economy – a bird's eye view based on the financial accounts from 1995 to 2014 and a look at the road ahead. *Monetary Policy & The Economy* Q4/15, 55 – 73.
- Asen, Elke (2020). Wealth Taxes in Europe. Tax Foundation. Online verfügbar unter <https://taxfoundation.org/wealth-taxes-in-europe-2020/> (abgerufen am 31.3.2022).
- Atkinson, Anthony B. (2015). Inequality. What can be done? Cambridge, Massachusetts, London, England, Harvard University Press.
- Atkinson, Anthony B./Bourguignon, François (Hg.) (2000). *Handbook of Income Distribution*: North Holland (1).
- Bach, Stefan (2021). Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern. *DIW Wochenbericht* (50), 807–815. DOI: 10.18723/DIW_WB:2021-50-1.

- Bach, Stefan/Beznoska, Martin (2012). Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. Hg. v. Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung. Berlin. Politikberatung kompakt 68.
- Bach, S., Thiemann, A., & Zucco, A. (2015). The top tail of the wealth distribution in Germany, France, Spain, and Greece. VfS Annual Conference 2015 (Muenster): Economic Development – Theory and Policy, Verein für Socialpolitik/German Economic Association.
- Brussels Report (2021). European Commission investigates the idea of an EU Asset Registry. Online verfügbar unter <https://www.brusselsreport.eu/2021/08/30/european-commission-investigates-the-idea-of-an-eu-asset-registry/> (abgerufen am 16.2.2022).
- Brühlhart, Marius/Gruber, Jonathan/Krapf, Matthias/Schmidheiny, Kurt (2019). Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland. CESifo. CESifo Working Paper Series 7908.
- Burgherr, David (2021). The costs of administering a wealth tax. *Fiscal Studies* 42, 677–697.
- Chamberlain, Emma (2021). Who should pay a wealth tax? Some design issues. *Fiscal Studies* 42, 677–697.
- Daly, Stephen/Hughson, Helen/Loutzenhiser, Glen (2021). Valuation for the purposes of a wealth tax. *Fiscal Studies* 42, 615–650.
- Disslbacher, Franziska/Ertl, Michael/List, Emanuel/Mokre, Patrick/Schnitzer, Matthias (2020). On Top of the Top – Adjusting wealth distributions using national rich lists. WU Vienna University of Economics and Business. Wien. INEQ Working Paper Series 20.
- Drapela, Christian (2021). Auskunftsverlangen der Abgabenbehörden an Kreditinstitute. *SWK* 5/2021, 378.
- Elsässer, Lea/Hense, Svenja/Schäfer, Armin (2017). „Dem Deutschen Volke“? Die ungleiche Responsivität des Bundestags. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 27 (2), 161–180. DOI: 10.1007/s41358-017-0097-9.
- Europäische Kommission (2019). Länderbericht Österreich. SWD (2019) 1019 final. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/file_import/2019-european-semester-country-report-austria_en.pdf (abgerufen am 4.7.2022).
- Europäische Zentralbank (2021). HFCS User Database Documentation. Core and derived variables. Online verfügbar unter https://www.ecb.europa.eu/home/pdf/research/hfcn/HFCS_2017_Wave_Core_and_Derived_Variables.pdf (abgerufen am 1.7.2021).
- Fessler, Pirmin/Lindner, Peter/Schürz, Martin (2019). Eurosystem Household Finance and Consumption Survey 2017. First results for Austria. OeNB. Wien.
- Fessler, Pirmin/Mooslechner, Peter/Schürz, Martin/Wagner, Karin (2009). Housing Wealth of Austrian Households. *Monetary Policy and the Economy* Q2/09, 104–124.
- Fessler, Pirmin/Schürz, Martin (2018). Private Wealth Across European Countries: The Role of Income, Inheritance and the Welfare State. *Journal of Human Development and Capabilities* 19 (4), 521–549.
- Förster, M., Llana-Nozal, A., & Nafilyan, V. (2014). Trends in top incomes and their taxation in OECD countries. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 159, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/5jz43jhlz87f-en>.
- Gilens, Martin (2012). Affluence and influence. Economic inequality and political power in America. Princeton, NJ, Oxford, New York, Princeton University Press; Russell Sage Foundation.
- Hager, Peter (2021). Schätzung des gemeinen Wertes: Ist das Wiener Verfahren 1996 für die Schätzung des gemeinen Wertes geeignet? *SWK* 10/2021, 669–677.
- Heck, Ines/Kapeller, Jakob/Wildauer, Rafael (2020). Vermögenskonzentration in Österreich. Ein Update auf Basis des HFCS 2017. Wien. Working-Paper-Reihe der Arbeiterkammer Wien 206.

- Hohenwarther-Mayr, Daniela (2019). Die EuGH-Rs. Wächter: Neuerliche Wende bei der Wegzugsbesteuerung von natürlichen Personen? EWS 3/2019, 129ff.
- Hofmann, Julia/Marterbauer, Markus/Schnetzer, Matthias (2020). Gerechtigkeitscheck: Wie fair findet Österreich die Verteilung von Einkommen und Vermögen? Neue Erkenntnisse aus dem European Social Survey (ESS). Wien. Working-Paper-Reihe der Arbeiterkammer Wien 201.
- Kennickell, Arthur B./Lindner, Peter/Schürz, Martin (2022). A new instrument to measure wealth inequality: distributional wealth accounts. *Monetary Policy and the Economy* Q4/21, 61–84.
- KMU Forschung Österreich (2013). Analyse der Auswirkungen etwaiger Eigentumssteuern auf KMU. Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, März 2013.
- Kofler, Georg/Schellmann, Gottfried (2011). Verfassungsrechtliche Aspekte der land- und forstwirtschaftlichen Vollpauschalierung. *SPRW 2011 Steu A*, 89.
- Krenek, Alexander/Schratzenstaller, Margit (2018). A European Net Wealth Tax. Hg. v. WIFO. Wien. WIFO Working Papers 561.
- Lampl, Andreas/Voss, Vanessa (2021). Die 100 reichsten Österreicher. *Trend* vom 25.6.2021, 28–37.
- Menkhoff, Lukas/Miethe, Jakob (2018). Internationale Abkommen dämmen globale Steuerhinterziehung nur unzureichend ein. *DIW Wochenbericht* (41), 879–886.
- Milanović, Branko (2016). Die ungleiche Welt. Migration, das eine Prozent und die Zukunft der Mittelschicht. Berlin, Suhrkamp.
- Mooslechner, Peter/Schürz, Martin (2009). Verteilung der Geldvermögen. In: Sozialministerium (Hg.). *Sozialbericht 2007–2008*, 275–288.
- Muggenhuber, Gerhard/Mansberger, Reinfried/Navratil, Gerhard/Twaroch, Christoph/Wessely, Reinhold (2013). Kataster als Ausgangspunkt einer flächendeckenden Liegenschaftsbewertung. *Wirtschaft und Gesellschaft* 39 (2), 167–191.
- Norregaard, John (2013). Taxing Immovable Property. Revenue Potential and Implementation Challenges. *IMF Working Paper* 129.
- OECD (2013). *OECD Guidelines for Micro Statistics on Household Wealth*. Paris, OECD Publishing.
- OECD (2018). *The Role and Design of Net Wealth Taxes in the OECD*. *OECD Tax Policy Studies* 26. Paris, OECD Publishing.
- Page, Benjamin I./Bartels, Larry M./Seawright, Jason (2013). Democracy and the Policy Preferences of Wealthy Americans. *Perspectives on Politics* 11 (1), 51–73. DOI: 10.1017/S153759271200360X.
- Picek, Oliver/Schratzenstaller, Margit (2008). Ziele und Optionen der Steuerreform: Vermögensbezogene Steuern. WIFO. Wien.
- Piketty, Thomas (2014). *Capital in the Twenty-First Century*. Cambridge, Massachusetts, Harvard University Press.
- Rappen, Hermann (1989). Vollzugskosten der Steuererhöhung und der Gewährung öffentlicher Transfers. *RWI-Mitteilungen* 40 (3), 221–240.
- Rechnungshof (2019). Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten – Bericht des Rechnungshofes. Reihe BUND 2019/33.
- Reding, Kurt/Müller, Walter (1999). *Einführung in die Allgemeine Steuerlehre*. München, Vahlen.
- Rossmann, Bruno (2006). Vermögensbesteuerung in Österreich – Reform der Bewertung von Grundvermögen. *Wirtschaft und Gesellschaft* 32 (3), 283–312.
- Saez, Emmanuel/Zucman, Gabriel (2022). Wealth Taxation. Lessons from History and Recent Developments. *AEA Papers and Proceedings* 112, 58–62.
- Saez, Emmanuel/Zucman, Gabriel (2019). Progressive Wealth Taxation. *Brookings Papers on Economic Activity* Fall, 437–511.

- Scheuer, Florian/Slemrod, Joel (2020). Taxation and the Superrich. *Annual Review of Economics* 12 (1), 189–211. DOI: 10.1146/annurev-economics-081919-115106.
- Scholz, Birger/Truger, Achim (2013). Vermögensbesteuerung in Deutschland. Kurzgutachten zu Optionen einer Reform der Vermögensteuer in Deutschland, erstellt im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Berlin, Mai 2013.
- Tálos, Emmerich/Obinger, Herbert (2020). Sozialstaat Österreich (1945–2020): Entwicklung – Maßnahmen – internationale Verortung. Innsbruck, StudienVerlag.
- Trautvetter, Christoph/ Henn, Markus (2020) Keine Transparenz trotz Transparenzregister. Ein Recherchebericht zu Anonymität im Berliner Immobilienmarkt, erstellt im Auftrag der Rosa Luxemburg Stiftung, Berlin, April 2020.
- Waltl, Sofie R. (2021). Wealth Inequality: A Hybrid Approach toward Multidimensional Distributional National Accounts in Europe. *Review of Income and Wealth*. DOI: 10.1111/roiw.12519.

Zusammenfassung

Weltweit findet eine intensive Diskussion zur Frage der Vermögenskonzentration und ihren negativen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen statt. Trotz der im internationalen Vergleich hohen Vermögensungleichheit ist Österreich bei den vermögensbezogenen Steuern auf den hintersten Rängen. Vorschlägen zur Wiedereinführung einer Vermögensteuer wird regelmäßig der hohe Aufwand der Vermögensbewertung sowie die Gefahr der Steuerflucht entgegengehalten. Die Diskussion der rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Vermögensbesteuerung in diesem Artikel legt nahe, dass moderne Vermögensteuermodelle auf Instrumente zurückgreifen können, um diese Herausforderungen effizient zu meistern. Das sind einerseits die Bewertungsregeln im Bewertungsgesetz, die an wesentlichen Stellen vereinfacht werden könnten, andererseits diverse Kontrollinstrumente wie neue Vermögensregister, der automatische Informationsaustausch und die Wegzugsbesteuerung, deren Potential noch nicht vollständig ausgeschöpft wird. Bei optimaler Ausgestaltung können die Vollzugskosten und die Ausweicheffekte einer Vermögensteuer erheblich reduziert werden. Aufkommensschätzungen für Österreich auf Basis international anerkannter Vermögenskonzepte und Bewertungsregeln bei progressiver Ausgestaltung führen – im Mittel der untersuchten Modelle – zu einem jährlichen Steuermehraufkommen von etwa 5 Milliarden EUR.

Schlüsselbegriffe: Vermögensteuer, Bewertungsmethoden, Vermögensungleichheit, Vermögensverteilung

JEL-Codes: D31, H20, H26